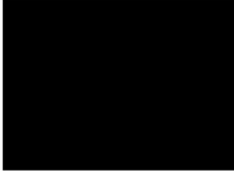


VOGELSBERGKREIS

Der Landrat

Vogelsbergkreis - Der Landrat - 36339 Lauterbach



VOGELSBERG

**Amt für Veterinärwesen und
Verbraucherschutz
Lebensmittelüberwachung**



Sprechtage: Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr
Mo.-Do. 13.30-15.30 Uhr

Az: 80.4 - 20 a 18/25

Tgb.-Nr.: 1455/19 Stz/Ca

Datum: 05. Dezember 2019

Amtliche Lebensmittelüberwachung

Informationsgewährung nach § 5 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

BESCHEID

Sehr geehrter Herr

aufgrund der §§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 5 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 05.11.2007 (BGBl. I S. 2558) in der gültigen Fassung ergeht hiermit folgende Entscheidung:

Folgende Informationen werden gewährt:

Ätina
Marktstr. 1
35327 Ulrichstein

Kontrolle am: **19.02.2019**

Nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- Hygiene allgemein (Betriebshygiene)

Verordnung (EG) 852/2004, Anhang II zu Kapitel II, Art. 4; Kapitel I, II, V, IX, XII

Kontrolle am: **20.08.2019**

Nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- keine

Begründung:

Durch das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) erhalten Verbraucherinnen und Verbraucher freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches. Dieser Antrag kann an die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde gestellt werden und diese hat über den Antrag zu entscheiden.

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von den rechtlichen Anforderungen.

Es wurde von Ihnen am 20. Oktober 2019 beantragt folgende Informationen herauszugeben:

Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Ätina
Marktstr, 1
35327 Ulrichstein

Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte an mich.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der beteiligte Lebensmittelunternehmer, dessen Belange durch den Antrag auf Informationszugang betroffen sind, vor Mitteilung einer Information anzuhören. Die Belange des o. a. Lebensmittelunternehmer waren betroffen, somit wurde ihm die Möglichkeit gegeben sich im Rahmen der Anhörung zu äußern. Dies ist erfolgt und wurde entsprechend rechtlich gewürdigt. Die stattgebende Entscheidung vom 19.11.2019 wurde auch dem beteiligten Lebensmittelunternehmer gegeben.

Nach § 6 Abs. 1 VIG kann die informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Dies erfolgt in Ihrem Fall, nicht wie von Ihnen beantragt, durch Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte, sondern in Form der Auskunftserteilung. Durch die zu erwartende Veröffentlichung auf der Plattform „Topf Secret“ wird der Eindruck beim Leser erweckt, dass die Veröffentlichung der Kontrollberichte ein behördlichen Informationshandeln sei. Somit liegt ein wichtiger Grund nach § 6 Abs. 1 S. 2 VIG vor, von der beantragten Informationserteilung abzuweichen.

Die Zuständigkeit des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz ergibt sich aus § 1 Abs. 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229, 232).

Kostenentscheidung:

Diese Informationen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ergeht nach § 7 Abs. 1 S. 2 1. Alt. VIG in diesem Zusammenhang kostenfrei, weil es sich um eine Informationen handelt, die bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,00 € kostenfrei sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Vogelsbergkreises, Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Vogelsbergstraße 32, 36341 Lauterbach, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

